

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom 22. März 2012

GS 38.0043

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 34 Absatz 2

² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Zivilkreisgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, erhalten für Sitzungen, Augenscheine und amtliche Verrichtungen ein Sitzungsgeld gemäss Anhang II Ziffer 2 Ansatz C 5.1 pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden) und gemäss Ansatz C 2 für jede weitere Stunde.

§ 35 Buchstabe b

Für das Aktenstudium wird pro Sitzung folgende Vergütung gemäss Anhang II Ziffer 2 ausgerichtet:

- b. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Zivilkreisgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Ansatz C 5.2.

§ 37 Absatz 2

² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Zivilkreisgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts sowie des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, haben pro Referat Anspruch auf einen Zuschlag von 50 - 200 Franken.

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung¹.

Liestal, 22. März 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Achermann

¹ Vom Regierungsrat am 29. Januar 2013 auf den 1. April 2014 in kraft gesetzt.